

**Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek  
der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 3. Januar 2014**

Auf der Grundlage der §§ 92 Abs. 3 und 93 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek  
der Technischen Universität Chemnitz**

Die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/2011, S. 987) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie gilt auch für das Patentinformationszentrum der Technischen Universität Chemnitz, den Universitätsverlag der Technischen Universität Chemnitz und das Universitätsarchiv der Technischen Universität Chemnitz, soweit nicht in den Benutzungsordnungen des Patentinformationszentrums, des Universitätsverlages und des Universitätsarchivs in den jeweils geltenden Fassungen abweichende Regelungen vorgesehen sind.“

2. In § 4 Abs. 7 Satz 2 und § 24 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 7 Satz 4 wird die Angabe „Hochschulgesetz“ durch die Angabe „Hochschulfreiheitsgesetz“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 4. Dezember 2013 und des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 26. November 2013.

Chemnitz, den 3. Januar 2014

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz  
In Vertretung

Prof. Dr. Heinrich Lang